

Unterrichtung

Hannover, den 06.07.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Gewerbegebietserschließungen - Fördervoraussetzungen kritischer prüfen!

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 - Drs. 18/1949 Nr. 34
Beschluss des Landtages vom 25.10.2019 - Drs. 18/4950 II Nr. 4 f:
Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7602 II Nr. 4 d - nachfolgend abgedruckt:

Der Landtag bestätigt die bestehende Frist und erwartet den Bericht der Landesregierung bis zum 31.07.2021.

Antwort der Landesregierung vom 05.07.2021

Regionalpolitik zugunsten strukturschwacher Regionen fußt auf dem grundgesetzlichen Auftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und dem politischen Ziel, Chancengerechtigkeit, Teilhabe an wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung sowie eine ausgewogene und gleichwertige Raumentwicklung zu gewährleisten. Auch heute sind Regionen in unterschiedlichem Maße in der Lage, den Strukturwandel aus eigener Kraft zu meistern. Im Rahmen der Standortentwicklung bildet der Ausbau geeigneter Infrastrukturen die Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung und zur Unterstützung des Strukturwandels. Eine sich am Bedarf orientierte Zugriffsmöglichkeit von Gewerbeflächen ist gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen von existenzieller Bedeutung. Mit einer Erschließung, dem Ausbau und der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten wird eine wesentliche Rahmenbedingung dafür geschaffen, dass Arbeitsplätze in einer Region gehalten oder neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Öffentliche Fördergelder stehen hierfür nicht in unbeschränkter Höhe zur Verfügung, sodass eine verantwortungsvolle Wirtschaftspolitik alle dafür vorhandenen Ressourcen bedarfsgerecht einsetzt. Die Bewilligungsbehörde muss folglich zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Entscheidung dahin gehend treffen, ob für ein Gewerbegebiet ein begründeter Bedarf vorliegt. In der Gewerbeflächenentwicklung bedeutet dies eine verlässliche Perspektive für die Belegung der erschlossenen Flächen.

Die Letter of Intent (LOI) sind eine im Jahr 2009 durch das Land zusätzlich eingeführte Entscheidungsgrundlage, um die verlässliche Perspektive bzw. den Bedarf zur Entwicklung eines Gewerbegebietes prüfen zu können. LOI dokumentieren ein grundsätzliches Interesse seitens der Wirtschaftsunternehmen an dem zu erschließenden Gewerbegebiet. Letztlich ist ein LOI eine unverbindliche Absichtserklärung bzw. Interessenbekundung eines Wirtschaftsunternehmens, sich dort anzusiedeln. LOI ergänzen weitere Entscheidungsgrundlagen der NBank zur Prüfung des Bedarfs einer Gewerbegebietserschließung, wie beispielsweise die Projektbeschreibung, Würdigung der wirtschaftsgeographischen Lagegunst, Studien, Analysen von Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung, Situation von Gewerbeflächenangebot und -nachfrage, Gewerbeflächenverkäufen in der jüngeren Vergangenheit oder Stellungnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung.

Da Infrastrukturmaßnahmen, angefangen mit dem Flächenerwerb und der Schaffung von Planungsrecht bis hin zu einem tatsächlichen Durchführungszeitraum von mehreren Jahren, sich nicht spontan realisieren lassen, können sich in der Zwischenzeit die Investitionsrahmenbedingungen ansiedlungswilliger Unternehmen insoweit geändert haben, dass aus unternehmerischer Sicht eine Ansiedlung auf dem Gewerbegebiet nicht mehr sinnvoll erscheint. Dass sich die teilweise bereits durch LOI dokumentierte und zu erwartende Nachfrage der ansiedlungsinteressierten Unternehmen im Nachhinein nicht wie geplant umsetzen ließ, kann vielfältige Ursachen haben (z. B. betriebliche Gründe, Strukturwandel, allgemeine Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Wirtschafts- und Finanzkrisen vgl. der Jahre 2009/2010). Nach einer Auswertung der NBank zu 61 geförderten

Gewerbeflächenentwicklungen ist es bei 31 dieser Infrastrukturen zu Ansiedlungen von Unternehmen gekommen, die bereits in der Antragsphase einen LOI eingereicht hatten.

Ein alleiniger Abgleich, welche LOI in der Phase der Antragstellung vorgelegen haben und genau welche davon zu einem späteren Zeitpunkt in eine reale Belegung mündeten, greift zu kurz, um eine etwaige Fehlsteuerung von Gewerbegebietserschließungen anzunehmen. In der Verwaltungspraxis werden die Gewerbeflächen dann an andere interessierte Unternehmen verkauft, die in der Antragstellungsphase keinen LOI eingereicht haben. In 59 von 61 geförderten Gewerbegebieten konnten bislang bereits insgesamt 442 Unternehmen nachweislich angesiedelt werden. In zwei Fällen liegen noch keine Belegungszahlen vor.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der realen Belegung der geförderten Gewerbegebiete lässt sich vielmehr folgern, dass die Förderung von Gewerbegebietserschließungen durch das Land zielgerichtet und bedarfsgerecht erfolgt und eine Fehlsteuerung nicht vorliegt.

Eine stärkere Bindung von Unternehmen wäre unzulässig, da dazu nur der Abschluss konkreter Kaufverträge in Betracht käme und diese eine beihilferechtlich unzulässige öffentliche „Erschließung nach Maß“ darstellen würde.